



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu der Übertragung der Schulträgerschaft der Europaschule Werneuchen

zwischen

der Stadt Werneuchen
Am Markt 5
16356 Werneuchen,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

dem Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde,
vertreten durch den Landrat,

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Stadt Werneuchen ist fortbestehender Schulträger der Europaschule Werneuchen gemäß § 142 Satz 1 BbgSchulG– Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) – im Weiteren BbgSchulG genannt -. In diesem Rahmen verwaltet die Stadt Werneuchen ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Brandenburgischen Schulgesetzes. Sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung der Schulen, unterhält und verwaltet sie. Die Schulträgerschaft der Europaschule Werneuchen soll gemäß § 142 Satz 2 BbgSchulG auf den Landkreis Barnim übertragen werden. Durch die vorliegende Vereinbarung sollen die aus der Übertragung der Schulträgerschaft folgenden Rechte und Pflichten festgestellt, geregelt und einer harmonischen Abwicklung der Weg geebnet werden. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der übernehmende Landkreis die Vorgaben aus dem Brandenburgischen Schulgesetz in seiner Eigenschaft als übernehmender Schulträger stets nachkommen kann. Im Zweifel sind Regelungen dieses Vertrages in diesem Sinne auszulegen.

§ 1 Betroffene Schule in Schulträgerschaft der Stadt Werneuchen

Die Stadt Werneuchen ist Schulträger der
Europaschule Werneuchen
Thälmannstr. 63a
16356 Werneuchen
Schulnummer: 111338

§ 2 Schulgrundstück

- 1 Die Stadt Werneuchen ist eingetragene Eigentümerin für die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Werneuchen:

Flur	Flurstück	Blatt	lfd. Nummer im Bestandsverzeichnis	Größe
6	174	2420	8	8.925 m ²
6	511	2378	14	1.877 m ²
6	513	2610	100	944 m ²
6	509	2610	101	4 m ²
6	507	2610	102	4 m ²

Die Grundbuchauszüge mit Datum vom 05.04.2019 sind als Anlagen 1/1, 1/2 und 1/3 Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 2 Die in § 2 Abs. 1 genannten Flurstücke bilden die Fläche des Schulgrundstücks (Anlage 2). Die Stadt Werneuchen erklärt, dass weitere Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken als die hier genannten, nicht für die zu übertragende Europaschule Werneuchen genutzt werden.
- 3 Die in § 2 Abs. 1 genannten Flurstücke sind nicht belastet. Die Stadt Werneuchen erklärt, dass die Grundbuchauszüge dem Stand vom 05.04.2019 entsprechen, Änderungen seit Erteilung der Grundbuchauszüge nicht eingetreten sind und sie keine Verpflichtungen zur Eintragung von Rechten, die noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, begründet hat. Die Stadt Werneuchen erklärt ferner, dass auch außergrundbuchliche Rechte und Lasten nicht bekannt sind. Die Erklärung bezieht sich auf den Stand vom 05.04.2019. Laufende Verfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), bei denen die Stadt nicht beteiligt ist, sind von diesen Erklärungen ausgenommen.
- 4 Erschließungsbeiträge für zurückliegende Straßenausbaumaßnahmen o.ä. werden nach Übertragung des Schulgrundstückes nicht rückwirkend vom neuen Eigentümer gefordert oder auf diesen übergeleitet.

§ 3 Art der Nutzung der Schulgrundstücke

Das Grundstück, auf dem sich die Europaschule Werneuchen befindet, dient unmittelbar den Zwecken der Europaschule Werneuchen.

§ 4 Schulgebäude

Auf den zum Schulstandort der Europaschule Werneuchen gehörenden, in § 2 (1) bezeichneten Flächen, befinden sich das Schulgebäude, eine Sporthalle, ein WAT-Gebäude (Modulbauweise) und das Heizhaus. Die Lage der Gebäude ergibt sich aus der Anlage 3. Sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Beschaffenheit der Schulgebäude und Sanierung

- 1 Die in § 4 benannten Gebäude weisen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine dokumentierten Mängel im Bereich der Sicherheit auf. Eine Übersicht der übergebenen Protokolle zu Begehungen und Prüfung technischer Anlagen ist als Anlage 4 beigefügt.
- 2 Die Stadt Werneuchen stellt gegebenenfalls weitere bis zum Zeitpunkt der Übertragung festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Schulträgerschaft ab und ertüchtigt die Schulgebäude, um einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. In diesem Zusammenhang notwendige Investitionen sind mit dem Landkreis Barnim abzustimmen.

§ 6 Inventar

- 1 Die Stadt Werneuchen stellt zum Zeitpunkt der Übertragung dem Landkreis Barnim eine abschließende Liste über das gesamte Inventar im Schulgebäude der Europaschule, in den Sporthallen, im WAT-Gebäude und im Heizhaus zur Verfügung. Die Inventarliste und die Anlagenübersicht wird als Anlage 5/1 und 5/2 wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 2 Bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Schulträgerschaft erforderliches neues Inventar wird durch die Stadt Werneuchen bereitgestellt.
- 3 Der Landkreis Barnim teilt der Stadt Werneuchen mit, wenn er Inventargegenstände für den Schulbetrieb nicht benötigt. Diese werden vom Landkreis nicht übernommen.
- 4 Sollten übergegangene Inventargegenstände innerhalb von 2 Jahren nach dem Wechsel der Schulträgerschaft nicht mehr für den Schulbetrieb benötigt werden, so sind diese der Stadt Werneuchen zur weiteren Verwendung unentgeltlich anzubieten.

§ 7 Investive Fördermittel, Projektfinanzierung, Sonstige Förderungen

- 1 Zuwendungen, die die Europaschule Werneuchen erhalten hat, sind durch die Stadt Werneuchen vollständig abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt im Zeitpunkt der Übernahme.
- 2 Beendete Maßnahmen, die sich noch in der Zweckbindung befinden, unterliegen weiterhin der Verantwortung der Stadt Werneuchen.

- 3 Fördermaßnahmen, die sich in der Umsetzung befinden, sind mit dem Landkreis Barnim abzustimmen.
- 4 Die Informations- und Nachweispflicht für die Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 und 2 obliegt der Stadt Werneuchen.
- 5 Bei der Umsetzung der in § 7 Abs. 1 bis 4 getroffenen Regelungen unterstützen sich die Stadt Werneuchen und der Landkreis Barnim gegenseitig.

§ 8 Personal

Als Träger der Europaschule Werneuchen beschäftigt die Stadt Werneuchen nicht lehrendes Personal in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen. In Bezug auf die mit der Übertragung der Schulträgerschaft übergehenden Arbeitsverhältnisse hat der Landkreis Barnim von der Stadt Werneuchen das in der Anlage 6 enthaltene Verzeichnis der bestehenden Arbeitsverhältnisse erhalten. Zur Regelung des Betriebsübergangs des Personals wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Werneuchen und dem Landkreis Barnim geschlossen. Dabei werden alle für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse wesentlichen Angaben benannt.

§ 9 Sonstige Rechtsverhältnisse

- 1 Als Träger der Europaschule Werneuchen ist die Stadt Werneuchen Vertragspartner der in der Anlage 7 aufgeführten Verträge. Verträge zum Abschluss von Versicherungen sind hierin nicht enthalten. Die Anlage 8 ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie ist abschließend.
- 2 Sollten bis zur Übertragung der Schulträgerschaft im Hinblick auf den Schulstandort der Abschluss neuer Verträge oder die Änderung bestehender Verträge erforderlich werden, die eine über den Zeitpunkt der Übertragung hinausgehende Wirkung haben, ist hierfür die Zustimmung des Landkreises Barnim erforderlich.
- 3 Mit Wirksamkeit der Übertragung der Schulträgerschaft versichert der Landkreis Barnim die Gebäude und das Inventar/Elektronik der in § 1 aufgeführten Schule.

§ 10 Schulträgerschaft

- 1 Die notwendigen Beschlüsse zur Abgabe der Schulträgerschaft bzw. zur Annahme der Schulträgerschaft für die Europaschule Werneuchen sind durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen bzw. durch den Kreistag des Landkreises Barnim gefasst worden.
- 2 Der Landkreis Barnim betreibt zeitnah die Genehmigung des Schulträgerwechsels bei dem für Schule zuständigen Ministerium gem. § 105 Abs. 2 BbgSchulG i. V. m. § 104 Abs. 2 BbgSchulG. Im Falle der Genehmigungsversagung verbleibt es bei dem Status quo, die vorgenannten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Barnim und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen werden in diesem Fall gegenstandslos.

- 3 Die Übertragung der Schulträgerschaft wird nach entsprechender in Absatz 1 beschriebener Beschlussfassung des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2021 wirksam.

§ 11 Übertragung

- 1 Mit der Übertragung der Schulträgerschaft gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten an der Europaschule Werneuchen gemäß § 107 Abs. 1 BbgSchulG entschädigungslos kraft Gesetzes auf den Landkreis Barnim über.
- 2 Mit Übertragung der Schulträgerschaft sowie Eintragung im Grundbuch geht das Eigentum an den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Flächen, den in § 4 bezeichneten Gebäuden und dem in § 6 Abs. 1 bezeichneten Inventar kraft Gesetzes auf den Landkreis Barnim über.
- 3 Mit Übergabe der Europaschule Werneuchen tritt der Landkreis Barnim in die Arbeitsverhältnisse der dort tätigen Beschäftigten ein. Hierzu findet § 613 a BGB Anwendung. Die Unterrichtspflicht nach § 613 a Abs. 5 BGB erfüllt der Landkreis Barnim. Soweit Arbeitsverhältnisse auf den Landkreis Barnim übergehen, treffen sämtliche arbeitgeberseitigen Pflichten hieraus, die bis zu dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung entstanden oder im Verlauf des Arbeitsverhältnisses bis zur Vertragsunterzeichnung angelegt sind, im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien die Stadt Werneuchen. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche von Beschäftigten auf Abgeltung von Mehrarbeit oder Überstunden und Urlaubsabgeltung.
- 4 Der Landkreis Barnim tritt in die Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt der Übertragung der Schulträgerschaft bestehenden sonstigen Rechtsverhältnisse, die die Europaschule Werneuchen betreffen, ein. Die Stadt Werneuchen schafft die Voraussetzungen zur Vertragsübernahme. Der Umfang der sonstigen Rechtsverhältnisse ergibt sich aus § 9.
- 5 Wird das übergegangene Schulvermögen der Europaschule Werneuchen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, gilt die Regelung des § 107 Abs. 3 BbgSchulG mit der Maßgabe, dass der anteilige Wertausgleich für den Anteil des Landkreises an Investitionen auf Grundlage des Wertes der getätigten Investitionen im Zeitpunkt der Rückübertragung ermittelt wird. Zur dinglichen Sicherung der Verpflichtung des Landkreises Barnim zur Rückübertragung bewilligt der Landkreis Barnim und beantragt die Stadt Werneuchen, unmittelbar nach Eintragung des Landkreises Barnim als Eigentümer eine Rückauflassungsvormerkung zugunsten der Stadt Werneuchen im Grundbuch einzutragen.

§ 12 Investitionen

Der Landkreis Barnim verpflichtet sich, am Schulstandort nach Übernahme der Schulträgerschaft, mit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Standards, zu

investieren. Das Investitionsvolumen steht in Abhängigkeit von der Haushaltsplanung des Landkreises Barnim.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- 1 Mit der Übertragung der Schulträgerschaft (§ 10) geht die Verkehrssicherungspflicht an dem in § 2 bezeichneten Schulgrundstück der Europaschule Werneuchen, den in § 11 Abs. 2 genannten und zu übertragenden Gebäuden der Europaschule Werneuchen, den zum jeweiligen Schulgebäude gehörenden Schulanlagen und an dem in § 6 bezeichneten Inventar auf den Landkreis Barnim über.
- 2 Für das Gebäude der Sporthalle sowie deren Zuwegungen gemäß Anlage 8 wird die Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt Werneuchen und den Landkreis Barnim gemeinsam übernommen. Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung zur Betreibung der Sporthalle.

§ 14 Zahlungspflichten

Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes ist mit Zahlungsverpflichtungen verbunden. Die Stadt Werneuchen und der Landkreis Barnim sind sich einig, dass sämtliche Zahlungspflichten, die in der Zeit vor Übertragung der Schulträgerschaft begründet wurden, von der Stadt Werneuchen zu erfüllen sind. Zahlungspflichten, die in der Zeit nach der Übertragung der Schulträgerschaft begründet werden, sind vom Landkreis Barnim zu erfüllen.

§ 15 Schullastenausgleich, Schulkosten

- 1 Sollte die Stadt Werneuchen für Zeiten nach dem Wechsel der Schulträgerschaft Zahlungen für die Europaschule Werneuchen aus dem Schullastenausgleich nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz erhalten, werden diese dem Landkreis Barnim ausgezahlt.
- 2 Die Stadt Werneuchen verpflichtet sich zur anteiligen Zahlung des ihr gewährten Schullastenausgleichs an den Landkreis Barnim. Die Zahlung erfolgt unverzüglich nach Erhalt. Für jeden Monat, in dem der Landkreis Barnim Schulträger ist, zahlt die Stadt Werneuchen 1/12 des ihr gewährten Schullastenausgleichs. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft nicht zu Beginn eines Monats, zahlt die Stadt Werneuchen pro Tag 1/365 des ihr gewährten Schullastenausgleichs.

§ 16 Sporthalle

- 1 Die Bewirtschaftung und der Betrieb der übertragenen Sporthalle der Europaschule Werneuchen werden auch nach Übertragung der Schulträgerschaft, unabhängig vom Eigentumsübergang, durch die Stadt Werneuchen weitergeführt.

- 2 Der Landkreis Barnim nutzt die Sporthalle zur Absicherung des Schulsports und weiterer schulischer Veranstaltungen der Europaschule Werneuchen. Für die durch den Landkreis Barnim in Anspruch genommenen Nutzungszeiten trägt dieser die anteiligen Betriebskosten. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass der Landkreis Barnim als übernehmender Schulträger die §§ 99 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 8 BbgSchulG einzuhalten hat; sie wirken auf ihre Einhaltung hin.
- 3 Zur näheren Ausgestaltung wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Werneuchen abgeschlossen.

§ 17 Sportplatznutzung

- 1 Die Stadt Werneuchen hat dem Sportverein Rot - Weiß Werneuchen e.V. ein Erbbaurecht auf dem Grundstück in der Wegendorfer Str., auf dem sich ein Sportplatz befindet, bewilligt.
- 2 Zur Sicherung des Sportunterrichts für die Europaschule Werneuchen sind im Eigentümergrundbuch und im Erbbaugrundbuch Grunddienstbarkeiten eingetragen, die dem jeweiligen Eigentümer des Schulgrundstücks (Flur 6, Flurstück 174) eine Nutzung zur Ausübung des Schulsports und anderer Sportveranstaltungen der Europaschule zusichern. Die Grundbuchauszüge sind als Anlage 9/1 und 9/2 Bestandteil der Vereinbarung.

§ 18 Schlichtungsvereinbarung

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung verpflichten sich der Landkreis Barnim und die Stadt Werneuchen, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Sowohl der Landkreis Barnim als auch die Stadt Werneuchen haben hinsichtlich der Person des neutralen Dritten ein Vorschlagsrecht. Können der Landkreis Barnim und die Stadt Werneuchen über die Person des neutralen Dritten eine Einigung nicht herbeiführen, erfolgt die Schlichtung unter Leitung beider Personen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich, insbesondere nach dem BbgSchulG, und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Werneuchen, den

Burkhard Horn
Bürgermeister

Astrid Fähmann
Stellvertretende Bürgermeisterin

Eberswalde, den

Daniel Kurth
Landrat

Holger Lampe
1. Beigeordneter

Anlagen:

- Anlage 1/1: Grundbuchauszug Blatt 2420 vom 05.04.2019
- Anlage 1/2: Grundbuchauszug Blatt 2378 vom 05.04.2019
- Anlage 1/3: Grundbuchauszug Blatt 2610 vom 05.04.2019
- Anlage 2: Lageplan
- Anlage 3: Gebäudeplan
- Anlage 4: Übersicht Protokolle der Begehungen und Prüfung technischer Anlagen
- Anlage 5/1: Inventarliste vom 18.10.2018
- Anlage 5/2: Anlagenübersicht vom August 2018
- Anlage 6: Verzeichnis bestehender Arbeitsverhältnisse
- Anlage 7: Vertragsverzeichnis
- Anlage 8: Übersichtsplan zur Verkehrssicherungspflicht Sporthalle
- Anlage 9/1: Grundbuchauszug Blatt 3496 vom 05.04.2019 (Eigentümergegrundbuch)
- Anlage 9/2: Grundbuchauszug Blatt 3497 vom 05.04.2019 (Erbbaugrundbuch)